

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1966	Nummer 162
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	1. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964 (TVW); hier: Erläuterungen	1960
203637	20. 10. 1966	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	1960
23211 2011	7. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW); hier: Kosten der Sachverständigen bei der Baugenehmigung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten	1960
23212	6. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung von Tragluftzelten für die Bundeswehr	1960

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 10. 1966	RdErl. — Ausländerrecht; Anerkennung südrhodesischer Pässe	1961
	Personalveränderung	1961
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1961
	Notiz	
19. 10. 1966	Wahlgeneralkonsulat von Honduras, Düsseldorf	1962
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1966	1962

I.

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forst-
betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Oktober 1964 (TVW);
hier: Erläuterungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 1. 10. 1966 — IV A 4 — 12—02

In meinem RdErl. v. 7. 12. 1964 — MBl. NW. S. 1852
SMBL. NW. 20310 — wird Unterabsatz 1 der Erläuterun-
gen zu § 24 Abs. 1 Buchst. a TVW durch nachstehenden
Wortlaut ersetzt:

Die giftigen Stoffe werden wie folgt eingeteilt:

Giftabteilung 1: Giftigste Stoffe. Kennzeichen: Toten-
kopf und das Wort „Gift“ in weißer Schrift auf schwarzem
Untergrund auf dem Etikett, dem Verschuß bzw. Deckel
und an dritter Stelle der Packung.

Giftabteilung 2: Zweite Giftstufe. Kennzeichen: Toten-
kopf und das Wort „Gift“ in roter Schrift auf weißem
Untergrund auf dem Etikett, dem Verschuß bzw. Deckel
und an dritter Stelle der Packung.

Giftabteilung 3: Weniger giftige dritte Stufe. Kennzei-
chen: Auf weißem Untergrund in roter Schrift das
Wort „Vorsicht“ auf dem Etikett, dem Verschuß bzw.
Deckel und an dritter Stelle der Packung.

Zu den giftigen Stoffen im Sinne des § 24 Abs. 1
Buchst. a TVW gehören alle chemischen Mittel, die in die
Giftabteilungen 1 und 2 fallen. Durch die Giftverordnung
vom 4. März 1963 — SGV. NW. 2121 — sind die Her-
steller zu entsprechender, vorschriftsmäßiger Aufmachung
und Beschriftung der Präparate bzw. Packungen ver-
pflichtet.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

203637

G 131;

**hier: Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1,2
(Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1966 —
B 3260 — 9469 IV:66

In meinem RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) ist
zwischen der Überschrift

„I. Beihilfenvorschriften — BhV —“

und dem Abschnitt

„Zu Nr. 3 Absatz 1 Ziffer 1 BhV“

einzufügen:

„Zu Nr. 1 Absatz 1 BhV

Die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 50
Abs. 2 G 131, denen am 8. Mai 1945 ein Witwengeld nach
§ 9 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai
1907 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Satz 3 DBG be-
willigt war, sind in den AB zu § 56 Abs. 1,2 G 131 nicht
unter den beihilfeberechtigten Personen aufgezählt. Es
erscheint jedoch unbillig, diesen Personenkreis weiterhin
von der Beihilfeberechtigung auszuschließen. Nach heuti-
gem Recht haben auch Witwen von Bundesbeamten, die
am Todestage noch nicht eine Dienstzeit von 10 Jahren
(§ 106 BBG) abgeleistet hatten, einen Anspruch auf Wit-
wengeld und sind somit beihilfeberechtigt nach Nr. 1
Abs. 1 Ziffer 3 BhV.

Ich bin damit einverstanden, daß schon vor der beab-
sichtigten Ergänzung des Abschnitts I Nr. 2 Buchstabe e
der AB zu § 56 Abs. 1,2 G 131 (Anlage) Beihilfen an den
genannten Personenkreis gewährt werden.“

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

23211

2011

**Allgemeine Verwaltungs-
gebührenordnung (AVwGebO NW);
hier: Kosten der Sachverständigen bei der
Baugenehmigung elektrischer Anlagen
in Versammlungsstätten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 7. 10. 1966 —
II A 3 — 2.153 Nr. 1226/66

In § 3 der Verordnung über die Kosten der Prüfung
elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten v. 7. Juli
1966 (GV. NW. S. 408/SGV. NW. 232) ist eine Kosten-
regelung für die Mitwirkung von Sachverständigen bei
der bauaufsichtlichen Prüfung der Bauvorlagen im Bau-
genehmigungsverfahren nicht enthalten. Die Erstattung
von Kosten für die Heranziehung von Sachverständigen
bei der Prüfung der Bauvorlagen (§ 5 der Verordnung
über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in
Versammlungsstätten v. 27. November 1961 — GV. NW.
S. 361/SGV. NW. 232 —) richtet sich nach den Vorschrif-
ten der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. So-
weit auf Grund des § 85 Abs. 2 BauO NW ein Sachver-
ständiger im Sinne des § 9 der Verordnung v. 27. Novem-
ber 1961 bei der bauaufsichtlichen Prüfung der Bauvor-
lagen hinzugezogen wird, sind die für die Inanspruch-
nahme dieses Sachverständigen entstehenden Kosten als
bare Auslagen nach Tarif-Nummer 11 Abschn. III Nr. 2
AVwGebO NW von der unteren Bauaufsichtsbehörde
vom Bauherrn zu erheben und an den Sachverständigen
abzuführen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innen-
minister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
von Tragluftzelten für die Bundeswehr**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 6. 10. 1966 —
II A 3 — 2.000.97 Nr. 1227/66

Nach einer vom Bundesminister der Verteidigung an
den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ge-
richteten Mitteilung werden Tragluftzelte von der Bun-
deswehr als *T r u p p e n g e r ä t* verwendet. Nach Auskunft
der Wehrbereichsverwaltung III dienen diese Zelte
außer Übungszwecken den Versorgungsgütern bei den
feldmäßigen Versorgungseinrichtungen als Schutz gegen
Witterungseinflüsse. Sie sind somit nur für eine vorüber-
gehende Nutzung bestimmt.

Die in vorstehender Weise als Truppengerät verwendeten
Tragluftzelte bedürfen keiner Baugenehmigung nach § 80
oder Zustimmung nach § 97 der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — v. 25. Juni
1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232). Im Falle einer
Dauer n u t z u n g dieser Zelte als bauliche Anlage i. S.
der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauO NW finden jedoch die
Vorschriften der Bauordnung über die Genehmigung oder
die Zustimmung Anwendung.

Der Finanzminister hat die Oberfinanzdirektionen in
Düsseldorf, Köln und Münster mit Erlaß v. 19. 7. 1966
(n. v.) — 0.6900 — 10 — II C 3 — entsprechend unterrichtet
mit der Bitte, ihre Ortsbaudienststellen hiervon in Kenn-
nis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1960.

II.**Innenminister****Ausländerrecht****Anerkennung südrhodesischer Pässe**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1966 —
I C 3 43.62 — V 4

Südrhodesien hat mit Wirkung vom 11. November 1965 einseitig seine Unabhängigkeit von Großbritannien erklärt. Die Bundesregierung erkennt Südrhodesien nicht als selbständigen Staat an. Demgemäß werden auch Pässe, die von südrhodesischen Behörden nach dem 11. November 1965 ausgestellt worden sind, und Pässe, die vor diesem Zeitpunkt von dem britischen Gouverneur in Südrhodesien ausgestellt, aber nach dem 11. November 1965 von südrhodesischen Behörden verlängert worden sind, von der Bundesregierung nicht anerkannt. Das Auswärtige Amt hat das deutsche Generalkonsulat in Salisbury angewiesen, Inhabern dieser Pässe keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Aus dieser Regelung können sich gewisse Härten für ehemalige Deutsche in Südrhodesien ergeben, die im Laufe des 2. Weltkrieges wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Abstammung die ehemaligen deutschen Besitzungen in Ostafrika verlassen mußten und in Südrhodesien interniert waren oder sich nach dem 2. Weltkrieg als Einwanderer dort niedergelassen haben oder dort seit langen Jahren als Missionspersonal tätig sind. Um es diesen ehemaligen Deutschen zu ermöglichen, in das Ausland zu reisen oder bei einer Verschärfung der Verhältnisse in Südrhodesien in das Bundesgebiet zurückzukehren, ohne südrhodesische Pässe in Anspruch nehmen zu müssen, werden ihnen im Bedarfsfalle deutsche Fremdenpässe ausgestellt.

Soweit südrhodesische Staatsangehörige noch gültige, vor dem 11. November 1965 von dem britischen Gouverneur ausgestellte und nicht nach diesem Zeitpunkt von den südrhodesischen Behörden verlängerte Pässe besitzen, besteht ein besonderes Interesse daran, daß diese Pässe möglichst lange benutzt werden können. Um den in den Pässen vorgesehenen Raum für Sichtvermerke möglichst wenig auszunutzen und damit einer vorzeitigen Ausstellung neuer Pässe vorzubeugen, wird den Inhabern dieser Pässe eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis auf losem Blatt erteilt. Soweit Rhodesierinnen, die einen Deutschen in Rhodesien geheiratet haben, kurz nach der Heirat mit einem solchen noch gültigen Paß in die Bundesrepublik einreisen wollen, soll ihr neuer Name in die auf besonderem Blatt erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks eingetragen und die Einreise gegen Vorlage ihres auf den Mädchennamen lautenden Passes und der Heiratsurkunde gestattet werden.

Ob diese Regelungen praktisch zur Anwendung kommen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es wird insbesondere von den südrhodesischen Behörden abhängen, ob Inhabern deutscher Fremdenpässe oder noch von dem britischen Gouverneur ausgestellter Pässe die Ausreise und die Wiedereinreise nach Südrhodesien gestattet wird. Das Auswärtige Amt hat das deutsche Generalkonsulat in Salisbury angewiesen, insbesondere der Frage der Wiedereinreiseberechtigung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

— MBl. NW. 1966 S. 1961.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Bei dem Regierungspräsidenten in Aachen
Kriminalrat F. Köppe zum Kriminaloberrat

— MBl. NW. 1966 S. 1961.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat J. Arling
zum Regiergungsdirektor

Amtsrat F. Grätsch
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat E. Stammer

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. K. Jennen
zum Leitenden Regiergungsdirektor
Oberregierungsrat H. Schareck
zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Regierungsrat H. Wilms
zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor Dr. E. Meyer-Biederlack
zum Leitenden Regiergungsdirektor
Regierungsrat Dr. E.-W. Busse
zum Oberregierungsrat
Regierungsbauassessor K. Rahmann
zum Regierungsbaurat

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsrat J. Kröger
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsrat R. Wegener
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Burgsteinfurt:

Oberregierungsrat R. Lühsling
zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hagen:

Regierungsrat W. Timmerbeil
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Herne:

Oberregierungsrat U. Hartleb
zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Solingen-Ost

Finanzamt Paderborn:

Regierungsrat H. Becker
zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. E. Klein
von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt
Mülheim/Ruhr

Oberregierungsrat L. Bette
vom Finanzamt Borken an das Finanzamt Bottrop

Oberregierungsrat Dr. H. Böhmert
vom Finanzamt Dülken an das Finanzamt Kempen

Oberregierungsbaurat R. Schneider
vom Finanzbauamt Mülheim/Ruhr an das Finanzbauamt
Krefeld

Oberregierungsrat Dr. R. Schulze
vom Finanzamt Bochum an das Finanzamt Witten

Regierungsrat W. Groell
vom Finanzamt Bottrop an das Finanzamt Lüdinghausen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsdirektor Dr. W. Stenzel

Finanzgericht Münster:

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags)
D. Zacher
zum Finanzgerichtsrat.

— MBl. NW. 1966 S. 1961.

Notiz

Wahlgeneralkonsulat von Honduras, Düsseldorf

Düsseldorf, den 19. Oktober 1966
Prot — 419 — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Honduras in Düsseldorf ernannten Herrn Prof. Dr.

Alfred Pierburg am 14. September 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: Düsseldorf, Königsallee 50; Telefon: 2 10 22; Sprechzeit: Mo, Mi und Fr, 10 bis 12 Uhr.

— MBL NW. 1966 S. 1962.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung von Justizbediensteten	229	rückliegende Verkehrsübertretung kommissarisch vernommen wird. OLG Köln vom 22. März 1966 — Ss 607/65 235
Gefangenentransportvorschrift	230	2. StGB § 185. — Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern rechtfertigen nur bei Hinzutreten besonderer Umstände die Annahme einer Beleidigung. — Zur Tatbestandsmäßigkeit des § 235 StGB. OLG Hamm vom 5. April 1966 — 3 Ss 32 66 236
Personalnachrichten	230	3. StVG § 24. — Ein Kraftfahrzeug kann nach § 24 III Nr. 1 StVG auch dann eingezogen werden, wenn dem Täter, der es geführt hat, die Fahrerlaubnis gem. § 111 a StPO nur vorläufig entzogen worden war. OLG Hamm vom 16. Mai 1966 — 2 Ss 447/66 237
Rechtsprechung		4. StPO § 119 III. — Der die Briefkontrolle ausübende Richter kann den Brief eines Untersuchungsgefangenen an einen Dritten von der Beförderung ausschließen, wenn er grobe Beleidigungen des Richters enthält. OLG Hamm vom 18. März 1966 — 1 Ws 56/66 238
Zivilrecht		5. StPO § 450; StGB § 60. — Verzögert sich der Eingang der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts eines in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten bei Gericht, ohne daß ein Verschulden seinerseits festgestellt werden kann, so muß gemäß § 450 StPO auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Untersuchungshaft angerechnet werden, die der Angeklagte seit dem Tage erlitten hat, an dem sein Rechtsmittelverzicht bei normalem Geschäftsgang bei Gericht hätte eingehen müssen. — Die verfassungskonforme Auslegung des § 60 StGB zwingt nicht dazu, und zwar auch nicht im Regelfalle, über die Vorschrift des § 450 StPO hinaus auch diejenige Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anzurechnen, die der Angeklagte nach Verkündung des Urteils und vor einem Rechtsmittelverzicht weiter verbüßt hat. LG Bonn vom 9. April 1966 — 6 KLS 14/65 239
1. BGB § 2078 I. — Ein die Anfechtung eines Erbvertrages begründender Inhaltsirrtum liegt vor, wenn sich der Erblasser beim Abschluß des Erbvertrages über dessen rechtliche Tragweite nicht im klaren war, insbesondere, wenn er nicht wußte, daß er über den Nachlaß kein Testament zu Gunsten eines anderen mehr errichten konnte. — Die materielle Beweislast (Feststellungslast) für das Vorliegen eines solchen Irrtums trifft denjenigen, der sich auf die Anfechtung des Erbvertrages beruft. OLG Hamm vom 25. April 1966 — 15 W 61/65 232		Kostenrecht
2. ZPO §§ 887, 888. — Die Verpflichtung, einen in der Wohnung gehaltenen Zwergpudel zu entfernen, ist grundsätzlich nach § 887, nicht nach § 888 ZPO zu vollstrecken. OLG Hamm vom 24. Mai 1966 — 15 W 124/66 232		BRAGebO § 19; BGB § 209. — Wendet der Auftraggeber gegenüber einem Festsetzungsantrag des Rechtsanwalts nach § 19 BRAGebO ein, der Vergütungsanspruch sei verjährt, so hat grundsätzlich eine Verweisung auf den Prozeßweg zu erfolgen. OLG Hamm vom 8. März 1966 — 14 W 1/66 240
3. FGG § 23; WEG § 43 I Nr. 1 u. 4, § 24 V, § 22 I. — In der Beschwerdeinstanz darf der Gegenstand des Verfahrens nicht geändert werden. — Der Richter ist bei seiner Entscheidung gem. § 43 II WEG an die Beschlüsse der Wohnungseigentümer gebunden, sofern diese nicht gem. §§ 134, 138 BGB nichtig sind oder ihre Ungültigkeit gem. § 43 I Nr. 4 WEG festgestellt worden ist. — Die Nichtbeachtung des § 24 V Satz 2 WEG ist kein Nichtigkeitsgrund. OLG Hamm vom 18. März 1966 — 15 W 9/66 233		
4. PStG § 29 I. — Die Beischreibung eines Vaterschaftsanerkennnisses eines Ausländers bei dem Geburtseintrag eines deutschen unehelichen Kindes ist wegen seiner personenstandsrechtlichen Bedeutung auch dann zulässig, wenn es nach dem Heimatrecht des Anerkennenden unwirksam ist. OLG Düsseldorf vom 25. April 1966 — 3 W 72/66 234		
Strafrecht		
1. StGB §§ 154, 163. — Zur Vergewisserungspflicht eines Polizeibeamten, der über eine länger zu-		

— MBL NW. 1966 S. 1962.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.